

Politische Gemeinde



Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

**Freitag, 25. November 2016, um 19.30 Uhr
im Gemeindesaal Buch am Irchel**

Inhalt:

1. Einladung und Geschäftsliste
 2. Anträge und Weisungen
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung am

Freitag, 25. November 2016, 19.30 Uhr, im Gemeindesaal Buch am Irchel

Traktandenliste

Politische Gemeinde

1. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel sowie Grundsatzentscheid zur Neubewertung des Verwaltungsvermögens hinsichtlich der Umstellung des Rechnungsmodells per 1. Januar 2019 (Restatement).
2. Genehmigung Neuerlass der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals (Besoldungsverordnung).
3. Genehmigung der Abrechnung über den Projektierungskredit für den Neubau der Mehrzweckhalle.
4. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes.

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Freitag, 11. November 2016, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht werden in der Einladungsbroschüre auszugsweise bekanntgegeben.

Die Einladungsbroschüre wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Buch am Irchel, 7. November 2016

Gemeinderat Buch am Irchel

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 1

Finanzen. Genehmigung des Voranschlages 2017 und Festsetzung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41 % sowie Grundsatzentscheid zur Neubewertung des Verwaltungsvermögens hinsichtlich der Umstellung des Rechnungsmodells per 1. Januar 2019 (Restatement).

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen gestützt auf Art. 15, Ziffer 1 und 2, der Gemeindeordnung vom 18. April 2007 beschliessen:

1. Der Voranschlag 2017 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1. Mit CHF 4'739'220 Aufwand und CHF 4'718'650 Ertrag weist die Laufende Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 20'570 aus.
 - 1.2. Der mutmassliche Nettogemeindesteuerertrag beträgt CHF 2'048'780 (100 %). Der Steuerfuss wird auf 41% festgesetzt. Daraus resultieren Steuereinnahmen von CHF 840'000.
 - 1.3. Für Investitionen im Verwaltungsvermögen werden CHF 5'141'000 Ausgaben und CHF 1'288'000 Einnahmen vorgesehen, was Nettoinvestitionen von CHF 3'853'000 ergibt.
 - 1.4. Für Investitionen im Finanzvermögen werden CHF 0.00 Ausgaben und CHF 0.00 Einnahmen vorgesehen, was Nettoveränderungen von 0.00 ergibt.
 - 1.5. Nach der Entnahme des Aufwandüberschuss von CHF 20'570 wird sich das Eigenkapital auf zirka CHF 5'743'255 vermindern.
 - 1.6 Der interne Zinssatz wird auf 0.7% festgelegt.
2. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch am Irchel, den Voranschlag 2017 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 41 % festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Buch am Irchel, dass für die Umstellung von HRM1 auf HRM2 das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 nicht neu bewertet und somit kein Restatement durchgeführt wird.

Weisung zum Voranschlag 2017

Aus finanzpolitischen Überlegungen vertritt der Gemeinderat die Absicht, in den Jahren 2017 und 2018 die kleineren Bilanzwerte mittels zusätzlichen Abschreibungen aus der Bilanz auszubuchen. Mehr Informationen erhalten Sie diesbezüglich ab Seite 13. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Abschreibungen von CHF 157'000.00 weist der Voranschlag 2017 einen geringen Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 20'570.00 aus.

Hinweise zur Laufenden Rechnung:

- Die Internen Verrechnungen des Personal- und des Sachaufwands der Gemeindeverwaltung wurde überarbeitet und mit einem Beschluss neu festgelegt. Die Internen Verrechnungen wirken sich nicht auf das Ergebnis der Laufenden Rechnung aus (Ausgaben und Ertrag sind immer gleich hoch), jedoch erschweren die veränderten Zahlen den Vergleich mit dem Vorjahr.
- Die Liegenschaft Desibachstrasse 2 soll veräussert werden. Es ist noch unklar, wann dies der Fall sein wird. Für den Voranschlag wurden vorsichtshalber keine Mietzinseinnahmen eingerechnet.
- Bei den Leistungen der Pflegefinanzierungen (Funktion 445) mussten die Konten angepasst werden (vorher Funktion 440). Es handelt sich hier um Verschiebungen innerhalb der Laufenden Rechnung.
- Bis anhin hatte die Gemeinde eine sehr tiefe Quote der Sozialhilfeempfänger. Dies könnte sich unter Umständen schnell ändern. Deshalb wurde eine kleine Reserve im Sozialhilfebereich eingestellt.
- Auf dem Gemeindegebiet wird ein Inventar über die möglichen Schutzobjekte der Liegenschaften erstellt. Die mutmasslichen Aufwendungen betragen CHF 24'000.
- Im Forstbereich (Funktion 810) schlagen sich die direkte Verbuchung der Unternehmerrechnungen als Dienstleistungen Dritter nieder. In Vergangenheit wurden diese Aufwendungen mittels internen Verrechnungen verteilt. Die Nettoausgaben ändern sich mit der angepassten Verbuchung nicht.
- Aufgrund der aktuellen Steuerfaktoren kann davon ausgegangen werden, dass die ordentlichen Steuern um einige tausend Franken höher ausfallen werden.

Für unsere Gemeinde sind die geplanten Investitionen im Verwaltungsvermögen sehr bedeutend. Insbesondere der Neubau der Mehrzweckhalle mit integriertem Gemeindesaal mit einer Investitionssumme im Jahr 2017 von CHF 4 Mio. ist erheblich. Mit einer Entnahme aus der Vorfinanzierung (Summe der mutmasslichen Abschreibungen der Mehrzweckhalle) können die Auswirkungen auf die Laufende Rechnung abgefedert werden. Die Spareinlagen in Form von Vorfinanzierungen der letzten Jahre wirken sich positiv aus.

Weiter sind die bedeutenden Projekte „Sanierung Kreuzung Wiler“ sowie das „zweite Standbein der Wasserversorgung“ beteiligt an den eher grösseren Bruttoinvestitionen.

Ab Seite 5 sehen Sie einen Teilauszug aus dem Voranschlag 2017. Der vollständige Voranschlag liegt bei der Gemeindeverwaltung auf und kann eingesehen werden.

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		VORANSCHLAG 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
4. Investitionen im Finanzvermögen					
a) NETTOVERÄNDERUNG					
		100'000			
			100'000		
		100'000	100'000	0	0
b) FINANZIERUNG II					
		100'000			
		1'487'598			3'144'570
	326'133.25				
			1'587'598		3'144'570
	326'133.25	1'587'598	1'587'598	3'144'570	3'144'570
326'133.25					
326'133.25					
5. Veränderung Kapitalkonto					
Voraussichtl. Ergebnis 2016					
			5'748'423		5'763'825
	5'349'289.54				
			15'402	20'570	
	398'133.25				
		5'763'825			5'743'255
	5'748'422.79	5'763'825	5'763'825	5'763'825	5'763'825
5'748'422.79					
5'748'422.79					

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		Laufende Rechnung		VORANSCHLAG 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag	
697'700.20		740'500		3 AUFWAND			
1'054'027.27		1'116'270		30 Personalaufwand	747'300		
25'375.20		18'400		31 Sachaufwand	1'114'070		
183'878.30		650'000		32 Passivzinsen	12'140		
926'255.50		848'565		33 Abschreibungen	731'500		
584'312.96		717'640		35 Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinwesen	896'300		
292'492.03		158'630		36 Betriebs- und Defizitbeiträge	711'400		
637'682.30		1'126'860		38 Einlagen in Spezialfinanzierungen und Stiftungen	111'980		
4'401'723.76		5'376'865		39 Interne Verrechnungen	414'530		
				Total Aufwand	4'739'220		
				4 ERTRAG			
1'055'190.35	911'350		40 Steuern			960'200	
216'651.91	198'060		42 Vermögenserträge			183'460	
908'011.30	849'500		43 Entgelte			922'180	
1'696'695.75	1'545'197		44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung			1'648'500	
108'262.45	112'600		45 Rückerstattungen von Gemeinwesen			112'600	
149'055.85	162'250		46 Beiträge mit Zweckbindung			125'300	
29'307.10	486'450		48 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen			351'880	
637'682.30	1'126'860		49 Interne Verrechnungen			414'530	
4'800'857.01	5'392'267		Total Ertrag			4'718'650	

	RECHNUNG 2015	VORANSCHLAG 2016	Laufende Rechnung	VORANSCHLAG 2017
	Aufwand	Aufwand	Aufwand	Aufwand
	Ertrag	Ertrag	Ertrag	Ertrag
	4'401'723.76	5'376'865	Total Aufwand	4'739'220
	4'800'857.01	5'392'267	Total Ertrag	4'718'650
			Aufwandüberschuss	20'570
	399'133.25	15'402	Ertragsüberschuss	
	4'800'857.01	5'392'267	Total	4'739'220

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		Laufende Rechnung * mit provisorischen Buchungen		VORANSCHLAG 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag			Aufwand	Ertrag
680'012.57	207'219.15	748'060	193'900	0	BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERWALTUNG	651'300	108'700
128'965.67	18'315.20	160'610	13'200	1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	178'300	14'200
92'299.35	28'252.00	233'350	21'200	3	KULTUR UND FREIZEIT	88'600	25'700
136'588.48	25'196.15	147'500	20'500	4	GESUNDHEIT	194'700	17'600
298'523.45	129'516.45	356'240	130'950	5	SOZIALE WOHLFAHRT	264'700	120'400
326'210.55	6'267.25	440'430	4'000	6	VERKEHR	383'500	4'000
464'464.90	388'650.15	845'380	774'980	7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	565'280	453'880
725'498.29	726'279.00	765'350	704'850	8	VOLKSWIRTSCHAFT	658'500	701'800
1'549'160.50	3'271'161.66	1'679'945	3'528'687	9	FINANZEN UND STEUERN	1'754'340	3'272'370
4'401'723.76	4'800'857.01	5'376'865	5'392'267		Total	4'739'220	4'718'650
					Ergebnis		
					999.9121 Aufwandüberschuss		20'570
399'133.25		15'402			999.9120 Ertragsüberschuss		
4'800'857.01	4'800'857.01	5'392'267	5'392'267		Total	4'739'220	4'739'220

RECHNUNG 2015		VORANSCHLAG 2016		Investitionsrechnung		VORANSCHLAG 2017	
Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
338'392.55							
19'560.05		3'306'000		50 Sachgüter		5'110'000	
		15'000		56 Investitionsbeiträge		31'000	
357'952.60	0.00	3'321'000	0	Total Ausgaben		5'141'000	0
				5 AUSGABEN			
				6 EINNAHMEN			
	175'040.30		260'000	61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte			160'000
	3'013.80		950'000	66 Beiträge mit Zweckbindung			1'128'000
0.00	178'054.10	0	1'210'000	Total Einnahmen		0	1'288'000

Weisung zum Grundsatzentscheid Restatement

Mit dem neuen Gemeindegesetz soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden (True-and-Fair-View). Die Gemeinden können wählen, ob die Werte der Bilanz des Verwaltungsvermögens rückwirkend bis zum Jahr 1986 neu bewertet werden (Durchführung Restatement) oder ob die Restbuchwerte per 31. Dezember 2018 als Ausgangslage dienen. Als Entscheidungshilfe führte das Büro Swissplan diesbezüglich ein „Restatement light“ für unsere Gemeinde durch.

Gemeinde Buch am Irchel Ergebnisse «Restatement-light»

20.9.2016

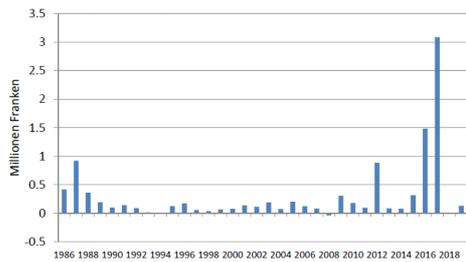


Restatement «light»

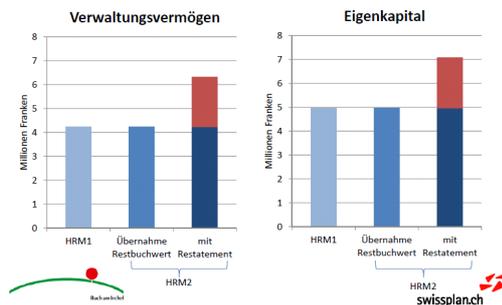
- Erfahrungswerte (Nutzungsdauern etc.) aus der Pilotphase (swissplan.ch betreut rund 10 Pilotgemeinden)
- Einfache Berechnung anhand Nettoinvestitionen im Steuerhaushalt seit 1986
- Keine Aussage für Gebühren möglich
- Vergleichsbasis HRM1 = Finanzplan 2015/19 (September 2015)
- Zielsetzung
 - Systematik aufzeigen
 - Entscheidungsgrundlagen verbessern
 - Achtung kein definitives Restatement – Werte können bei detailliertem Restatement u.U. deutlich abweichen (z.B. andere Nutzungsdauern, hoher Landanteil ohne Abschreibung...)



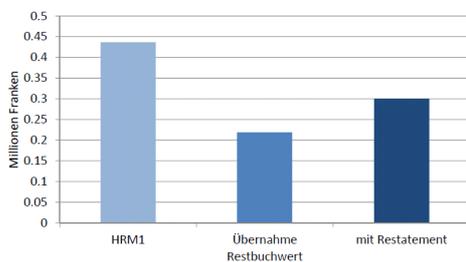
Buch am Irchel (Steuerhaushalt) Investitionsprofil



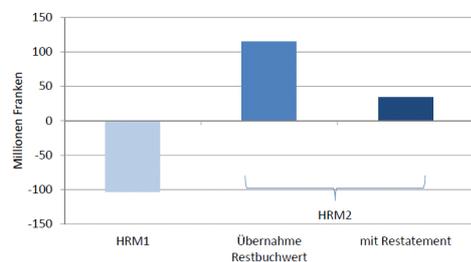
Buch am Irchel (Steuerhaushalt) Aufwertungsgewinn aus Restatement



Buch am Irchel (Steuerhaushalt) Jährliche Abschreibungsquote 2019



Buch am Irchel (Steuerhaushalt) Ergebnis 2019



Buch am Irchel (Steuerhaushalt) Tabellarische Zusammenfassung

#	Bereich	Übernahme RBW (Mio. Fr.)	Mit Restatement (Mio. Fr.)
1	Buchwert Verw.vermögen 1.1.2019	4.2	6.3
2	Aufwertung Verwaltungsvermögen und Eigenkapital	-	2.1
3	Eigenkapital per 1.1.2019 Nettovermögen/-schuld per 1.1.2019	5.0 +0.7	7.1 +0.7
4	Jährliche Abschreibungsquote	0.2	0.3
5	Veränderung von HRM1 zu HRM2		
	Abschreibung nach HRM1	0.4	0.4
	Abschreibung nach HRM2	<u>0.2</u>	<u>0.3</u>
	Ergebnisveränderung	+0.2	+0.1



Es hat sich gezeigt, dass bei einer Umstellung mit einem Restatement ein erheblicher Aufwertungsgewinn entstehen würde. Die Differenz der jährlichen Abschreibungsquote mit oder ohne Restatement beträgt etwa CHF 100'000.00. Der Gemeinderat erkennt die solide und sparsame Finanzpolitik der vergangenen Jahre und erachtet es als nicht notwendig, die in Vergangenheit getätigten Abschreibungen nochmals abzuschreiben.



Rechnungsprüfungskommission Buch am Irchel

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUM VORANSCHLAG 2017**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
Budgetjahr	2017

1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Budget 2017 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen.
- Den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Buch am Irchel auf 41 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzulegen.

2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget der Politischen Gemeinde Buch am Irchel in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 22. September 2016 geprüft.

Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

• Laufende Rechnung:	Aufwand	Fr.	4'739'220.00
	Ertrag	Fr.	<u>4'718'650.00</u>
	Aufwandüberschuss	Fr.	20'570.00
• Investitionsrechnung VV:	Ausgaben	Fr.	5'141'000.00
	Einnahmen	Fr.	<u>1'288'000.00</u>
	Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	Fr.	3'853'000.00
• Investitionsrechnung FV:	Ausgaben	Fr.	0.00
	Einnahmen	Fr.	<u>0.00</u>
	Nettoinvestition Finanzvermögen	Fr.	0.00
• Einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag		Fr.	2'048'780.00
• Eigenkapitalentnahme		Fr.	20'570.00

3. Ergebnis der Prüfung:

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget 2017 der Politischen Gemeinde Buch am Irchel ist finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig.
- Der Aufwandüberschuss wird mit einem Steuerfuss von 41% des einfachen Gemeindesteuerertrages und der Eigenkapitalentnahme von CHF 20'570.00 gedeckt.

Buch am Irchel, 27. Oktober 2016

Roger Oehen

Michaela Burgener

Vize-Präsident RPK

Aktuarin

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 2

Genehmigung Neuerlass der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals (Besoldungsverordnung).

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007:

Den Neuerlass der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals (Besoldungsverordnung) per 1. Januar 2017 zu genehmigen.

Einleitung

Die heute gültige Besoldungsverordnung wurde im Jahr 1993 erlassen. Seither haben sich die Strukturen der Gemeinde stark verändert und die Regelungen entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Deshalb hat der Gemeinderat eine neue Besoldungsverordnung erarbeitet. Die Anpassungen zeichnen sich vor allem durch Präzisierung oder Vereinfachung aus. Die Höhe der Besoldungen bedarf keiner Anpassung.

Neuerlass: Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals (Besoldungsverordnung)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen, Funktionäre im Nebenamt und des Gemeindepersonals.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen, nebenamtlichen Funktionären und des Gemeindepersonals der Gemeinde Buch am Irchel.

2. Entschädigungen

2.1 Behörden

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Grundpauschale ausgerichtet. Damit sind die Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten. Mit der Grundbesoldung wird Folgendes abgegolten:

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
- Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen und Repräsentationsverpflichtungen
- Teilnahme an Augenscheinen, Besprechungen, Kurzsitzungen (weniger als 1 Std.)
- Bürokosten inkl. Mobiliar und Material
- Fahrspesen im Ortsverkehr

2.2 Grundpauschalen

Für die Grundpauschale der Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission werden folgende Jahresbesoldungen festgelegt:

Gemeinderat

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Gemeindepräsidium (Zuschlag zur Mitgliederentschädigung) | CHF | 9'000.00 |
| - Mitglieder des Gemeinderates | CHF | 7'500.00 |

Rechnungsprüfungskommission

- | | | |
|--|-----|----------|
| - Präsidium der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) | CHF | 1'400.00 |
| - Aktuariat der Rechnungsprüfungskommission (Zuschlag) | CHF | 1'400.00 |
| - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission | CHF | 700.00 |

2.3 Sitzungsgelder und Taggelder

Aufwendungen des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission welche nicht in der Grundpauschale enthalten sind, werden abgegolten:

- | | | |
|------------------------------------|-----|--------|
| - Taggeld / halber Tag (ab 3 Std.) | CHF | 125.00 |
| - Taggeld / ganzer Tag (ab 6 Std.) | CHF | 250.00 |
| - Sitzung | CHF | 75.00 |
| - allgemeiner Stundenlohn | CHF | 30.00 |

2.4 Ferien- und Frei-Tage-Anteil

Den Behördenmitgliedern wird zusätzlich zu dem allgemeinen Stundenlohn eine Ferien- und Freitageentschädigung gemäss den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet.

2.5 Änderung der Arbeitsbelastung

Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Die zuständige Behörde entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitglieds.

2.6 Beratende Kommissionen

Für die Mitglieder von beratenden Kommissionen werden die Entschädigungen vom Gemeinderat festgelegt.

2.7 Wahlbüro

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte wird vom Gemeinderat festgelegt.

2.8 Funktionäre

Die Entschädigungen für die Funktionäre werden vom Gemeinderat festgelegt.

2.9 Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

2.10 Spesenvergütung

Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie den Funktionären werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenden Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

3. Gemeindepersonal

3.1 Stellenplan Gemeindepersonal

Der Stellenplan sowie die Stellenprozente des Gemeindepersonals werden abschliessend vom Gemeinderat festgelegt.

3.2 Anstellungsverhältnis

Die gemäss Stellenplan voll- und teilzeitlichen Angestellten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

3.3 Personalgesetz und Personalverordnung

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Vorschriften enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der Personalverordnung und die entsprechenden Vollzugsbestimmungen. Die Wahl auf Amtsdauer bleibt vorbehalten, soweit dies durch übergeordnetes Recht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3.4 Besoldung

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch den Gemeinderat in eine Besoldungsklasse gemäss Personalgesetz bzw. Personalverordnung eingereiht.

Die Festsetzung der Besoldungen sowie die Beförderungen, Rückstufungen und Zulagen richtet sich in der Regel nach den kantonalen Bestimmungen. Die Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Beschlüsse des Kantons- und des Regierungsrates über Teuerungszulagen und generelle Realloohnerhöhungen sind auch für die Besoldungen des Gemeindepersonals ohne weiteren Beschluss verbindlich.

Der Gemeinderat regelt die Kompensation bzw. Entschädigungen von angeordneter Überzeit und Mehrstunden.

3.5 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen werden ersetzt.

4. Versicherungen

4.1 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder, die nebenamtlichen Funktionäre sowie das Gemeindepersonal werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

5.1 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

5.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 10. Dezember 1993 werden per 1. Januar 2017 aufgehoben.

Festsetzung der Entschädigungen und Regelungen der Anstellungsverhältnisse der Kommissionen, Funktionäre und des Gemeindepersonals, Anhang zur Besoldungsverordnung

In der neuen Besoldungsverordnung werden diverse Festsetzungen an den Gemeinderat delegiert. Die Festsetzung der Entschädigungen und Regelung der Anstellungsverhältnisse hat der Gemeinderat erarbeitet und im Gemeinderatsbeschluss Nr. 158 vom 25. August 2016, vorbehältlich der Genehmigung der Besoldungsverordnung durch die Gemeindeversammlung, beschlossen. Dieser Beschluss kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Schlussfolgerungen

Mit den neuen Bestimmungen der Besoldungsverordnung und der Festsetzung der Entschädigungen und Regelung der Anstellungsverhältnisse verfolgt der Gemeinderat die Absicht, die Erlasse auf kommunaler Ebene einfach, klar und transparent zu regeln. Mit dem Neuerlass der Besoldungsverordnung legt die Gemeindeversammlung den Politischen Rahmen fest, die Regelung der Details wird an den Gemeinderat übertragen. So kann auf allfällige Änderungen zeitnah eingegangen und eine effiziente Gemeindeführung gewährleistet werden.

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUM NEUERLASS DER BESOLDUNGSVERORDNUNG UND DEM
ANHANG ZUR BESOLDUNGSVERORDNUNG**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass es sinnvoll ist, die bestehende Besoldungsverordnung und deren Anhang aus dem Jahre 1993 zu überarbeiten. In den 23 Jahren hat sich die Gemeinde gewandelt und entwickelt. Unterdessen sind die Kirchgemeinde und die Schulgemeinde durch Fusionen weggefallen.

2. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

In der vorliegenden Besoldungsverordnung und deren Anhang wurden verschiedene Präzisierungen vorgenommen.

Zudem wird unter anderem die Kompetenz und auch die Verantwortung über die personellen Stellenprozente der Politischen Gemeinde Buch a. I. von der Gemeindeversammlung an den Gemeinderat abdelegiert. Die Rechnungsprüfungskommission geht davon aus, dass die Besoldungsverordnung der Gemeindeordnung unterstellt ist und somit die Finanzkompetenzen eingehalten werden.

Neu wird ein Artikel eingeführt, dass den gewählten Behördenmitgliedern zum allgemeinen Stundenlohn eine Ferien- und Frei-Tageentschädigung gemäss den kantonalen Bestimmungen ausgerichtet wird. Diese neue Regelung erachtet die Rechnungsprüfungskommission als verwaltungsintensiv.

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die vorliegende Besoldungsverordnung und deren Anhang zu genehmigen.

Buch am Irchel, 27. Oktober 2016



Roger Oehen
Vize-Präsident RPK



Michaela Burgener
Aktuarin

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. 3

Genehmigung der Abrechnung über den Projektierungskredit für den Neubau der Mehrzweckhalle.

Antrag

Der Gemeinderat Buch am Irchel beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 15 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 18. April 2007:

Die Abrechnung über den Projektierungskredit für den Neubau der Mehrzweckhalle zu genehmigen.

Einleitung

Die Gemeindeversammlung vom 19. März 2015 genehmigte den Projektierungskredit von CHF 290'000.00 (inkl. MwSt.) für den Neubau der Mehrzweckhalle. Die Projektierung wurde im Jahr 2015 erarbeitet und somit die Grundlage für die Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 geschaffen. Der Gemeinderat hat die Kreditabrechnung geprüft und abgenommen.

Abrechnung Projektierungskredit

Die Kosten belaufen sich auf CHF 285'956.35 (inkl. MwSt.). Dies ergibt einen Minderaufwand von CHF 4'043.65 (1.39%).

Wo	Was	Wer	Schätzung	Abrechnung
Grundstück	Geotechnisches Gutachten aktualisieren		1'000.00	0.00
Gebäude	Honorar	Architekt	195'000.00	195'000.00
Gebäude	Honorar	Bauingenieur	25'000.00	22'000.00
Gebäude	Honorar	Elektroingenieur	8'000.00	6'300.00
Gebäude	Honorar	HLK-Ingenieur	28'000.00	16'670.00
Gebäude	Honorar	Geometer	1'000.00	0.00
Gebäude	Honorar	Bauphysiker	5'000.00	4'955.60
Gebäude	Honorar	Landschaftsarchitekt	6'000.00	20'000.00
Gebäude	Übriges	Licht- / Bühnentechnik	5'000.00	4'320.00
Baunebenkosten	Vervielfältigungen, Kopien und Dokumentationen		9'500.00	4'500.25
Baunebenkosten	Modelle		0.00	5'270.40
Baunebenkosten	Visualisierung		0.00	6'940.10
Rückstellungen und Reserven			6'500.00	0.00
TOTAL			290'000.00	285'956.35

Die Abrechnung des Architekten sowie der Kontoauszug der Finanzbuchhaltung und die Belege können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Abweichungsbegründungen

- Geotechnisches Gutachten: Es konnte auf das Gutachten aus dem Jahr 2009 zurückgegriffen werden.
- Geometer: Keine Leistungen während der Projektierungsphase notwendig.
- Landschaftsarchitekt: Der Auftrag für den Landschaftsarchitekt wurde nur für die erste Phase vergeben, in Phase zwei werden keine Aufträge erteilt.
- Die Modelle und die Visualisierung waren in der Kostenschätzung nicht berücksichtigt wurden aber während der Projektierung als notwendig betrachtet.

Schlussfolgerungen

Die Projektierung wurde durch alle Beteiligten sorgfältig durchgeführt und somit ein guter Grundstein für den Bau gelegt. Die gesamthaft leichte Kostenunterschreitung unterstreicht die umsichtige Vorbereitung und schafft Vertrauen für den anstehenden Bau und die Einhaltung des Baukredits.

Die Umsetzung des Neubaus der Mehrzweckhalle schreitet voran. Die Baubewilligung konnte am 13. Oktober 2016 durch den Gemeinderat erteilt werden. Die Baukommission und der Gemeinderat planen den Baustart im Frühling 2017.

**ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION
ZUR ABRECHNUNG PROJEKTIERUNGSKREDIT FÜR DIE MEHRZWECKHALLE**

Organisation	Politische Gemeinde Buch am Irchel
--------------	------------------------------------

1. Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Abrechnung über den Projektierungskredit für die Mehrzweckhalle geprüft und dabei festgestellt:

- Aufbau und Darstellung der Abrechnung entspricht den branchenüblichen Standards
- die Abrechnung stimmt mit der Buchhaltung überein
- die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt

2. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

Total Projektierungskosten	CHF	285'956.35
bewilligter Kredit	CHF	290'000.00
Kreditunterschreitung	CHF	4'043.65

3. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, der vorliegenden Abrechnung über den Projektierungskredit der Mehrzweckhalle, zuzustimmen.

Buch am Irchel, 27. Oktober 2016



Roger Oehen
Vize-Präsident RPK



Michaela Burgener
Aktuarin

Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Gemeindegesetz

Anfragerecht

§ 51 GG Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

Rekurs- und Beschwerderecht

§ 54 GG Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen längstens innert sechs Tagen das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 GG Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen;
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen;

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.